

# KIWANIS CLUB ANDELFINGEN - WEINLAND

STATUTEN

# KIWANIS CLUB ANDELFINGEN - WEINLAND

## STATUTEN

\*\*\*\*\*

### ART. I

=====

#### NAME, SITZ UND GEOGRAPHISCHER BEREICH

---

1. Unter dem Namen

#### **KIWANIS CLUB ANDELFINGEN-WEINLAND**

im folgenden Club genannt, besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz des Clubs ist 8450 Andelfingen. Der geographische Bereich des Clubs erstreckt sich auch auf die weitere Umgebung.

### ART. II

=====

#### ZIELE

---

3. Der Club setzt sich für die folgenden Grundsätze von KIWANIS ein:

- die menschlichen und geistigen Werte den materiellen voranzustellen,
- im täglichen Leben in allen zwischenmenschlichen Beziehungen das Gute zu fördern,
- höhere ethische Ziele im sozialen, geschäftlichen und beruflichen Leben anzustreben,
- die Mitbürger durch Rat und gutes Beispiel zu verständnisvollem, aktivem und hilfreichen Handeln anzuspornen,
- im Rahmen von KIWANIS dauernde Freundschaften zu gewinnen und uneigennützigem Dienst am Nächsten zu üben,

- nach aussen mitzuarbeiten am Aufbau einer gesunden öffentlichen Meinung, um dadurch Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit und Loyalität sowie das Ansehen unseres Landes zu fördern und zu erhalten.

### ART. III

=====

### MITGLIEDSCHAFT

---

#### 4. Der Club kennt

- a) Aktivmitglieder
- b) Seniorsmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

#### 5. **AKTIVMITGLIEDER** können volljährige Personen mit einwandfreiem Leumund sein, welche

- in ihrem Beruf anerkannt und geachtet,
- entweder selbständig erwerbend,
- oder in privaten oder öffentlichen Diensten oder Unternehmen leitend tätig sind,
- oder die sich nach Ausübung einer solchen Tätigkeit im Ruhestand befinden.

Von jedem Beruf bzw. jeder Berufsgattung können zwei Vertreter Mitglied sein. Es gilt die hauptamtliche Berufstätigkeit.

#### 6. **SENIORMITGLIEDER** sind Mitglieder, welche altershalber ihren Beruf aufgeben oder pensioniert werden. Sie gelten nicht mehr als Vertreter ihres Berufes.

Seniorsmitglieder können werden

- Aktivmitglieder mit mindestens zehnjähriger Zugehörigkeit zu KIWANIS, welche
- altershalber, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen anderweitigen triftigen Ursachen die Präsenzpflcht und Amtspflicht nicht mehr erfüllen können.

Ihre Ernennung zum Seniorsmitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch hin. Derselbe legt die besondere Präsenzpflcht für die Seniorsmitglieder generell oder im Einzelfall gesondert fest.

Die Seniorsmitglieder haben die vom Vorstand festgelegte besondere Präsenzpflcht einzuhalten, zahlen alle ordentlichen Beiträge und besitzen alle Mitgliedschaftsrechte des Clubs.

7. Zu **EHRENMITGLIEDERN** können Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Clubs oder um den Club besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitrags-, Präsenz- und Amtspflicht befreit.

#### **ART. IV**

=====

#### **AUFNAHME UND AUSTRITT VON MITGLIEDERN**

---

8. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes durch die Aufnahmekommission, sofern kein Aktivmitglied Einwendungen erhebt.

Für das Aufnahmeverfahren besteht eine besondere Wegleitung.

9. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
10. Der Austritt aus dem Club kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfolgen. Bei Austritt besteht kein Anrecht auf Clubvermögen.

#### **ART. V**

=====

#### **ORGANE**

---

11. Die Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, sowie die Revisoren.

12. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Folgende Obliegenheiten fallen in ihre ausschliessliche Zuständigkeit:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, Déchargeerteilung an die übrigen Organe,
- Wahl des Präsidenten, des nächstjährigen Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Revisoren,
- Festsetzung von Eintrittsgebühr und Jahresbeitrag,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Statutenänderungen,
- Entscheidungen über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Wahl der ständigen Kommissionen sowie von besonderen Arbeitsausschüssen,
- besondere Aktionen und Veranstaltungen sowie Beschlüsse, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organes fallen,
- Auflösung des Clubs

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder, dem Vorstand oder den Revisoren verlangt wird. Der Grund des Begehrens und die vorgeschlagenen Traktanden müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

13. An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Versammlungsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Statutenänderungen können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Anwesenden beschlossen werden.

Die Mitglieder werden vom Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen.

In dringenden Fällen sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig; ausgenommen sind jedoch Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Clubs.

14. Der **V o r s t a n d** vertritt den Club nach aussen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er besorgt die Verwaltung des Clubs und erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Obliegenheiten. Er wird vom Präsidenten einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ueber die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Club führt der Präsident oder sein Stellvertreter (Vizepräsident) mit je einem Mitglied des Vorstandes.

15. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern:

Präsident, letztjähriger Präsident, nächstjähriger Präsident (Vizepräsident), Sekretär, Kassier (Treasurer) und weitere Mitglieder

Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten und des nächstjährigen Präsidenten) selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt.

Das Amt des Präsidenten wechselt grundsätzlich jährlich. Eine Wiederwahl für höchstens ein weiteres Jahr ist zulässig, sofern besondere Umstände es erfordern.

Für das Amt des Sekretärs und des Kassiers gilt keine Amtszeitbeschränkung.

## 16. Die Kommissionen

- a) Der Vorstand kann ständige- oder nicht ständige Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben oder Projekte einsetzen. Er ernennt die jeweiligen Vorsitzenden, welche Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind. Der Clubpräsident gehört allen Kommissionen mit beratender Stimme an.
- b) Die Kommissionen arbeiten selbständig und organisieren sich selbst. Sie stehen jedoch unter der Oberaufsicht des Vorstandes oder - sinngemäss - eines bestimmten Vorstandsmitgliedes.
- c) Sie erstatten dem zuständigen Vorstandsmitglied oder fehlendenfalls dem Präsidenten zuhanden des Gesamtvorstandes regelmässig Bericht.

17. Zur Prüfung und Ueberwachung des Rechnungswesens werden von der Mitgliederversammlung jährlich zwei Revisoren gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben einmal im Jahr eine Revision der Rechnung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

**ART. VI**

---

**CLUBTÄTIGKEIT**

---

18. Der Club führt als ordentliche Veranstaltungen durch
- monatlich zwei Zusammenkünfte, deren Wochentag, Ort und Zeit vom Vorstand bestimmt werden,
  - jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen zur Abnahme von Jahresbericht und -rechnung im Herbst und zur Vornahme der statutarischen Wahlen im Frühsommer.
19. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Clubs beginnt jeweils am 1. Oktober.

**ART. VII**

=====

**EINKÜNFTE**

---

20. Die Einkünfte des Clubs sind
- die Eintrittsgebühr der Aktivmitglieder, Jahresbeiträge der Aktiv- und Seniorenmitglieder,
  - Zuwendungen oder Ueberschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung besonderer Aufgaben (Diese sind vom allgemeinen Clubvermögen getrennt zu verwalten).

**ART. VIII**

=====

**DISZIPLINARISCHES**

---

- 21, Für Aktivmitglieder besteht grundsätzlich die Beitrags-, Präsenz- und Amtspflicht.

Die Präsenzpflcht ist erfüllt durch Teilnahme an durchschnittlich 60% der ordentlichen Veranstaltungen. Gültig entschuldigte Absenzen werden angerechnet; ebenso die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Kiwanis-Clubs.

Für Seniorsmitglieder gelten diese Regeln im Rahmen von Art. III Ziff. 6 sinngemäss, d.h. für Präsenz und Uebernahme eines Amtes entsprechend den besonderen Anordnungen des Vorstandes.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus triftigen Gründen vom Amts- und Präsenzzwang befreien.

22. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- ohne gültige Entschuldigung vier aufeinanderfolgenden Zusammenkünften fernbleibt,
- während eines Vereinsjahres ohne Beurlaubung nicht mindestens 60% der Veranstaltungen besucht,
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt,
- sich ein mit den Zielen und der Würde des Clubs nicht zu vereinbarendes Verhalten zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

## **ART. IX**

=====

## **AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

---

23. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung damit besondere Liquidatoren beauftragt. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Ein allfälliger Liquidationserlös ist einer oder mehreren gemeinnützigen oder kulturellen Institutionen zuzuwenden, deren Tätigkeit den KiwanisZielen entspricht.

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**ART. X**

=====

**GUTHEISSUNG DURCH KIWANIS INTERNATIONAL; INKRAFTTRETEN**

---

24. Diese Statuten sowie alle Aenderungen und Zusätze bedürfen der Zustimmung durch Kiwanis International - Europe, wobei die Satzungen und Zusatzbestimmungen des Kiwanis International - Europe massgebend sind.

Sie treten vorbehältlich dieser Zustimmung sofort in Kraft.

Andelfingen, 15. Juli 1999

Der Präsident:

Rolf E. Schäuble

Der Sekretär:

Peter Bettoni

Genehmigt durch  
Kiwanis  
International Europe

**ANHANG** (zu Art. IV. Ziff. 8 der Statuten)

=====

**WEGLEITUNG FÜR DAS AUFNAHMEVERFAHREN**

---

**1. VORSCHLAG**

---

Der Vorschlag für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist dem Vorsitzenden der Aufnahmekommission einzureichen.

**2. AUFNAHME**

---

2.1 Die Aufnahmekommission prüft Persönlichkeit und Berufsqualifikation des Kandidaten.

2.2 Bei positivem Ergebnis dieser Prüfung wird die Kandidatur allen Mitgliedern bekanntgegeben.

2.3 Sofern bei positivem Ergebnis kein Aktivmitglied Einspruch erhebt, wird der Kandidat vom vorgeschlagenen Mitglied als Gast zu den nächsten Veranstaltungen eingeführt.

2.4 Ein solcher Gast wird in der Folge vom Vorstand aufgefordert, sich um die Mitgliedschaft zu bewerben.

**3. ABLEHNUNG**

---

3.1 Bei negativem Ergebnis der Prüfung werden das vorschlagende Mitglied und der Vorstand entsprechend orientiert und das Verfahren ist damit abgeschlossen.

3.2 Einwendungen gegen einen Vorschlag sind nicht zu begründen.